

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der STOREDESIGN GmbH

§1 Allgemein

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen, wenn später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte. Vereinbarungen oder Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur dann verbindlich, wenn sie durch uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers sind für uns auch dann unverbindlich, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

(2) Unsere Angebote, Prospekte, Preislisten und sonstigen Unterlagen sind in Bezug auf Preise und Liefermöglichkeiten freibleibend. Erteilte Aufträge werden für uns erst dann bindend, wenn und soweit sie von uns schriftlich oder formularmäßig bestätigt worden sind, oder ihnen durch Übersendung der Ware und der Rechnung entsprochen wurde.

§2 Technische Angaben Planung

(1) Alle Angaben, wie z.B. bauphysikalische Werte, Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Berechnungen, Montagezeichnungen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten und sonstige Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglichst ermittelt, aber für uns unverbindlich. Außerdem werden hiermit auch keinerlei Eigenschaften zugesichert. Das gleiche gilt für Angaben der Lieferwerke.

(2) Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen wie z.B. Muster, Abbildungen, Zeichnungen sowie Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend. Änderungen, insbesondere hinsichtlich Konstruktion und Material, behalten wir uns vor, soweit der Vertragsgegenstand und dessen Funktion nicht wesentlich geändert werden.

(3) An Konstruktionsvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Allein-Eigentum und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten auch nicht auszugsweise zugänglich gemacht werden: auf unser Verlangen sind sämtliche Unterlagen zurückzugeben, Fertigungszeichnungen werden nicht abgegeben.

(4) Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung an unseren Entwürfen und Skizzen verbleibt, vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Regelung, bei uns. Nachdruck oder Vervielfältigung unserer Entwürfe, auch derjenigen, die nicht Gegenstand eines Urheberrechtes oder eines anderen gewerblichen Rechtsschutzes sind, sind ohne unsere vorherige Zustimmung nicht zulässig.

§3 Lieferung

(1) Von uns angegebene Lieferzeiten sind eingehalten, wenn die bestellte Ware bis zu deren Ablauf unser Werk oder Lager verlassen hat. Die Nichterhaltung von Lieferungsterminen und Lieferfristen berechtigt den Besteller zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte erst, wenn er eine angemessene, mindestens 14 Tage betragende Nachfrist gesetzt hat. Bei Ware, die erst aus dem Ausland bezogen werden muß, ist der Verkäufer für solche Verzögerungen in der Ablieferung nicht verantwortlich, die er nicht zu vertreten hat.

(2) Bei höherer Gewalt kann der Besteller uns die Nachfrist erst nach Wegfall setzen. Auch verlängern Ereignisse, die höhere Gewalt darstellen, die Lieferzeit entsprechend. Als höhere Gewalt gelten insbesondere: Streik, Rohstoff- oder Warenmangel, Betriebsstörungen, Stockungen der An- und Ablieferungen und zwar auch soweit solche Umstände bei Zulieferanten eintreten.

(3) Ist der Kunde mit der Bezahlung einer früheren Lieferung im Verzug, so sind wir berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten, ohne zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.

(4) Schadenersatzansprüche des Kunden aus welchen Rechtsgründen auch immer (z.B. wegen Verzugs-, positiver Forderungsverletzung, Unmöglichkeit, etc.) sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Alle über diese Bedingungen hinausgehenden Schadenersatzansprüche, insbesondere Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz, sind ausgeschlossen, es sei denn, daß wir zwingend haften und/oder uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind.

(5) Teillieferungen sind uns gestattet. Sie gelten als in sich abgeschlossene Geschäfte und können entsprechend fakturiert werden.

(6) Mit der Meldung der Versandbereitschaft, Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers geht die Gefahr - einschließlich der Beschlagname - in jedem Fall (auch bei FOB, CIF, und ähnlichen Geschäften) auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferer die Versicherung der Ware übernehmen hat.

§4 Preise / Zahlung

(1) Alle Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart ab Werk, zuzüglich Verpackung. Hierzu kommt die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer. Erfüllungsort für die Zahlung ist Limbach-Oberfrohna.

(2) Die Preise gelten rein netto Kasse und sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Wir behalten uns jedoch vor, Lieferungen auch von sofortiger Zahlung abhängig zu machen. Unabhängig hiervon ist bei Auftragserteilung eine Anzahlung in Höhe von 40%, bei Fertigungsbeginn weitere 30% und nach Abnahme der Restbetrag, der Auftragssumme zu zahlen.

(3) Die Verpackung erfolgt nach fach- und handelsüblichen Gesichtspunkten und wird zu Selbstkostenpreisen weiterberechnet. Soweit der Käufer eine besondere Versandart ausdrücklich wünscht, behalten wir uns vor, ihm die uns etwa entstehenden Mehrkosten zu berechnen.

(4) Bei Zahlungsverzug werden die tatsächlichen entstandenen Kreditkosten, mindestens jedoch Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweils geltenden Diskontsatz für Handelswechsel berechnet.

(5) Wir behalten uns vor, über die Hereinnahme von Wechseln und Schecks von Fall zu Fall zu entscheiden. Die Gutschrift erfolgt nur unter üblichem Vorbehalt. Für Wechsel berechnen wir die banküblichen Bank- und Einzugsspesen.

(6) Für den Fall, daß ein Wechsel oder Scheck nicht termingemäß eingelöst wird oder Umstände beim Kunden eintreten, die nach unserer Auffassung das Gewahren eines Zahlungszieles nicht mehr rechtfertigen, sind wir berechtigt, die gesamte Forderung sofort einzuziehen.

(7) Ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen kann der Käufer nur geltend machen, wenn die Gegenansprüche von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

(8) Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Rückstand befindet.

§5 Sonderfertigung und Werkzeuge

(1) Bei als Sonderfertigung gekennzeichneten Aufträgen ist ein Rücktritt von dem jeweiligen Auftrag oder ein Umtausch des betreffenden Erzeugnisses ausgeschlossen. Die von unseren Kunden uns angegebenen Maße sind falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist für uns allgemein maßgeblich. Unser Kunde ist daher für eine richtige Maßaufnahme selbst verantwortlich.

Bei Sonderanfertigungen nach Kundenwunsch übernimmt der Besteller die Haftung dafür, daß durch die Verwendung von eingesandten Zeichnungen, Mustern und ähnlichen Behelfen, Rechte Dritter nicht verletzt werden. Für alle uns dadurch etwa treffenden Nachteile hat der Besteller uns klag- und schadlos zu haften. Sonderanfertigungen werden von uns in keinem Falle zurückgenommen; Mehr- oder Mindermengen von +/- 5% der ursprünglichen Auftragsmenge an, verpflichtet den Kunden, die Mehrmengen zu den vereinbarten Preisen abzunehmen, während wir bei Mindermengen im vorgenannten Rahmen nicht zu einer Nachlieferung verpflichtet sind.

(2) Werkzeuge bleiben wenn auch dieselben für einen Spezialartikel unseres Kunden besonders angefertigt worden sind stets unser Eigentum und zwar selbst dann, wenn die Übernahme anteiliger Werkzeugkosten seitens unseres Kunden vereinbart worden ist. Anteilige Werkzeugkosten werden nicht zurückerstattet, es sei denn, daß eine Amortisation dieser Kosten im Einzelfall ausdrücklich vereinbart worden ist.

Wir verpflichten uns die für einen bestimmten Kundenauftrag von uns hergerichteten Werkzeuge auf die Dauer von 12 Monaten gerechnet ab Auslieferung des letzten Auftrages an ihn nicht für die Durchführung von Aufträgen Dritter zu verwenden. Nach Ablauf der vorgenannten Frist sind wir in der Verwendung der Werkzeuge frei.

§ 6 Gewährleistung

(1) Wir übernehmen in keinem Fall Gewähr dafür, daß die bestellte Ware sich für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck eignet und daß sie unter den beim Besteller oder seinem Abnehmer gegebenen Bedingungen verwendet oder verarbeitet werden kann; vielmehr ist es Sache des Bestellers dies vor der Verwendung oder Verarbeitung auszuprobieren.

(2) Etwaige Mängel der gelieferten Ware hat der Besteller uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigefrist beträgt für Mängel, die bei der nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlichen Untersuchung erkannt werden können, längstens eine Woche für andere Mängel längstens acht Wochen ab Eintreffen der Ware beim Besteller.

Versäumt der Besteller die unverzüglich oder fristgerechte Anzeige eines Mangels oder wird die Ware nach dem der Mangel entdeckt worden ist oder hätte entdeckt werden können, verändert, gehen dem Besteller dadurch alle Gewährleistungsrechte verlustig.

(3) Gewährleistungsansprüche des Käufers bestehen nicht, wenn aufgetretene Mängel und Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, daß der Käufer dem Verkäufer keine Gelegenheit gegeben hat, sich vom Mangel zu überzeugen und auf Verlangen des Verkäufers die beanstandete Ware oder Proben hiervon nicht unverzüglich zur Verfügung gestellt oder aber die Ware bereits anderweitig verarbeitet hat.

(4) Mängel an einem Teil der gelieferten Ware berechtigen den Besteller nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung.

(5) Soweit eine ordnungsmäßig erstattete Mängelrüge begründet ist, liefern wir kostenlos Ersatzware, dies jedoch erst nach Rückgabe der fehlerhaften Ware an uns, wobei wir die Kosten der Rücksendung tragen. Wir können stattdessen auch die Nachbesserung der mangelhaften Ware, die Wandelung des Vertrages hinsichtlich der mangelhaften Ware oder die Minderung des Kaufpreises wählen. Der Besteller kann uns für die Ausübung dieses Wahrechtes schriftlich eine Frist von zehn Tagen setzen, die frühestens mit dem Eintreffen der mangelhaften Ware bei uns zu laufen beginnt. Üben wir unser Wahlrecht innerhalb dieser Frist nicht aus, geht es auf den Besteller über. Haben wir uns für eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung entschieden und geraten wir mit dem Erbringen in Verzug, kann der Besteller uns eine angemessene Nachfrist, die mindestens vier Wochen beträgt, setzen und nach Ablauf der Frist, wenn wir die Leistung nicht erbracht haben, nach seiner Wahl Minderung des Kaufpreises oder Wandelung des Vertrages verlangen. Weitergehende als die hier bestimmenden Rechte, wie z.B. Schadenersatzansprüche, stehen dem Besteller nicht zu.

(6) Gewähr für Waren, die dem Verkäufer von dritter Seite geliefert worden sind, wird, wenn der Käufer Vollkaufmann ist, nicht übernommen, wenn der Vorlieferant des Verkäufers vollen Ersatz leistet. Der Verkäufer verpflichtet sich in diesem Falle, auf Verlangen des Käufers Inanspruchnahme zu benennen. Er tritt eventuell ihm zustehende Gewährleistungsansprüche gegen seinen Lieferanten den Käufer ab. Sollte die Ersatzlieferung des Lieferanten nicht möglich sein, steht dem Käufer auch Anspruch auf Wandelung oder Minderung gegenüber dem Verkäufer zu.

(7) Bauelemente

Übernimmt der Verkäufer auch den Einbau, die Verlegung oder Montage von Bauelementen, so ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), und zwar die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B) und die Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB Teil C) Bestandteil aller Angebote und Verträge über solche Bauleistungen.

(8) Gewähr für Werkleistungen

Für Bauleistungen übernehmen wir vorrangig vor dieser AGB Gewähr gemäß §13 VOB/B, also längstens 2 Jahre. Für andere Werkleistungen gilt: Bei berechtigten Mängelrügen verpflichten wir uns zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl. Erfolgen Nachbesserungen und Ersatzleistungen nicht in angemessener Frist oder schlagen sie endgültig fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Minderung oder Wandelung verlangen. Bei offensichtlichen und/oder erkannten Mängeln leisten wir Gewähr, soweit diese innerhalb 2 Wochen schriftlich geltend gemacht werden. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmannes gem. §§ 377,378 HGB bleiben unberührt.

(9) Die Haftung beschränkt sich in allen Fällen auf den Warenwert.

§7 Eigentumsvorbehalt

(1) Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Käufer zustehen.

(2) Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Käufer stellt die neue Sache unter Ausschuß des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns.

Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen anderer Lieferanten - unter Ausschuß eines Miteigentumserwerbs des Käufers - Miteigentum an der neuen Sache zu dem vollen Wert (einschließlich Wertschöpfung) wie folgt:

(3) Unser Miteigentumsanteil entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeitenden Vorbehaltswaren.

(4) Verbleibt ein von Eigentumsvorbehalten zunächst nicht erfaßter Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung durch den Käufer erstreckt haben, erhöht sich unser Miteigentumsanteil um diesen Restanteil. Haben jedoch andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls zu diesen Restanteile ausgedehnt so steht uns an ihm ein Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Waren dieser anderen Lieferanten bestimmt.

Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderung aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unserer gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Treten beim Käufer Zahlungsstockungen auf, sind wir berechtigt, die uns im voraus abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen.

(5) Solange der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir berechtigt die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen; jedoch liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigegeben.

(6) Ist der Eigentumsvorbehalt nach ausländischem Recht, in dessen Bereich sich die gelieferten Gegenstände befinden, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt in diesem Rechtsgebiet entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zum Bestehen eines solchen Rechts die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so ist er auf Aufforderung des Käufers verpflichtet, auf seine Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Begründung und Erhaltung solchen Rechts notwendig sind.

§8 Gerichtsstand und Schlußbestimmungen

(1) Gerichtsstand ist Chemnitz/Hohenstein-Ernstthal. In der Bundesrepublik Deutschland gilt diese Klausel nur für Vollkaufleute.

(2) Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung jeglicher internationaler Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen.

(3) Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Soweit in unwirksamen Klauseln ein wirksamer, angemessener Teil enthalten ist, soll dieser aufrechterhalten werden.